

# LEHRZEIT

## ANRECHNUNG UND VERKÜRZUNG

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Vorlehrzeiten oder Schulzeiten auf die Lehrzeit angerechnet. Dabei ist grundsätzlich zwischen verpflichtender oder freiwilliger Anrechnung und Lehrzeitverkürzung zu unterscheiden.

### VERPFLICHTENDE ANRECHNUNG

Auf die Lehrzeit im selben oder einem verwandten Lehrberuf sind insbesondere anzurechnen:

- >> Lehrzeiten in Lehrbetrieben
- >> Ausbildungszeiten der überbetrieblichen Ausbildung nach § 30, § 30b und § 8 c BAG
- >> Zeiten des Weiterbesuchs der Berufsschule
- >> Gleichgehaltene Schulabschlüsse gemäß Erlass des BMWFW (§ 34a BAG)

Geben Sie allfällige Vorlehrzeiten oder Schulzeiten bei der Anmeldung von Lehrverträgen an und legen Sie die entsprechenden Zeugnisse bei.

### FREIWILLIGE ANRECHNUNG

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Lehrbetrieb und Lehrling können auf Antrag die folgenden Ausbildungszeiten auf die Lehrzeit angerechnet werden:

- >> Zeiten facheinschlägiger Berufspraxis oder von Kursbesuchen. Das Höchstausmaß beträgt 2/3 der für den Lehrberuf festgelegten Lehrzeit.
- >> Zeiten einer Schulausbildung ab der 10. Schulstufe. Das Höchstausmaß beträgt bei dreijährigen Lehrberufen 1,5 Jahre und bei Lehrberufen mit mehr als drei Jahren Lehrberufsdauer zwei Jahre.

Diese freiwilligen Anrechnungen erfolgen über einen Antrag des Lehrberechtigten an den Landesberufsausbildungsbeirat. Dieser entscheidet über die Anrechenbarkeit der Schul- bzw. Praxiszeiten. Informieren Sie sich in der Lehrlingsstelle über diese Antragsmöglichkeit.

## LEHRZEITVERKÜRZUNG

Lehrbetrieb und Lehrling können eine Verkürzung der Lehrzeit um 1 Jahr vereinbaren, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- >> Reifeprüfung einer Allgemeinen oder Berufsbildenden Höheren Schule
- >> Abschlussprüfung einer mindestens dreijährigen Berufsbildenden Mittleren Schule
- >> eine Lehrabschlussprüfung oder
- >> eine Facharbeiterprüfung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf

Im verkürzten Lehrverhältnis tritt der Lehrling ausbildungsmäßig nicht in einem fortgeschrittenen Stadium der Lehre ein, sondern erlernt den Lehrberuf in „verkürzten“ Lehrjahren. Die einzelnen Lehrjahre stellen sich wie folgt „verkürzt“ dar:

Reguläre Lehrzeit	Verkürzte Dauer	1.Lehrjahr	2. Lehrjahr	3.Lehrjahr	4.Lehrjahr
3 Jahre	2 Jahre	8 Monate	8 Monate	8 Monate	X
3,5 Jahre	2,5 Jahre	8 Monate	8 Monate	8 Monate	6 Monate
4 Jahre	3 Jahre	8 Monate	8 Monate	10 Monate	10 Monate

Beispiel: Ein regulärer 3-jähriger Lehrberuf wird verkürzt auf eine Lehrzeit von 2 Jahren. Der Lehrberuf wird in drei „verkürzten“ Lehrjahren zu je 8 Monaten erlernt. Das Lehrlingseinkommen kann auf Grundlage der jeweiligen Ausbildungsperiode bemessen werden (OGH vom 17.04.2002, 90bA79/02m).

- >> **Legen Sie bei der Anmeldung des Lehrvertrages das entsprechende Zeugnis bei. Die Lehrlingsstelle berücksichtigt die Verkürzung im Lehrvertrag und kennzeichnet sie mit „VO 201 /II/97“.**

**Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an oder schreiben Sie ein Email!**



**Ihre Ansprechpartner  
in der Lehrlingsstelle:**

T 05 90 90 4-868  
F 05 90 90 4-854  
E [lehrlingsstelle@wkk.or.at](mailto:lehrlingsstelle@wkk.or.at)  
W [wko.at/ktn/lehrlingsstelle](http://wko.at/ktn/lehrlingsstelle)